

## **einer Bestrafung des Täters wegen (auch bedingt) vorsätzlicher Begehung immer nachgewiesen werden.**

Die These, daß der mit bedingtem Vorsatz handelnde Täter das ver-  
brecherische Nebenresultat seines Handelns „nur in Kauf nimmt, aber  
nicht will“, würde bei konsequenter Verwirklichung in der Praxis dazu  
führen, daß auch dort wegen bedingt vorsätzlicher Begehung von Ver-  
brechen bestraft wird, wo eindeutig nur bewußte Fahrlässigkeit vorliegt.  
Diese Theorie verleitet zur Willkür bei der Feststellung der Schuld des  
Angeklagten, denn die Aussage, jemand habe „etwas in Kauf genommen“,  
ist — insbesondere in den Fällen des Handelns in einer Risikosituation —  
jederzeit möglich und weniger durch tatsächliche Vorstellungen und  
Willensentschlüsse des Täters bedingt als vielmehr durch die Wertungs-  
maßstäbe des Richters.

Gerade darauf zielte diese von der bürgerlichen Lehre geschaffene  
Theorie vom „Inkaufnehmen“ letzten Endes ab. Dies wird besonders deut-  
lich, wenn man sie in Verbindung mit der sogenannten Vorstellungstheorie  
sieht. Die Vorstellungstheorie behauptete, daß der Vorsatz nur durch die  
Vorstellungen, nicht aber durch den Willen des Täters gekennzeichnet  
sei. Da ein bewußt fahrlässig handelnder Täter Vorstellungen von den  
möglichen verbrecherischen Nebenresultaten seines Handelns hat, konnte  
die Theorie des „Inkaufnehmens“ verbunden mit der Vorstellungstheorie  
zur uferlosen Ausdehnung des Vorsatzes benutzt werden. Darüber hinaus  
wurde die Theorie des „Inkaufnehmens“ beim bedingten Vorsatz in der  
Praxis der bürgerlichen Gerichte zur Umgehung des Verbots der Vorsatz-  
Vermutung verwendet, indem auch dort Vorsatz fingiert werden konnte,  
wo tatsächlich nur bewußte Fahrlässigkeit vorlag. Auch gegen eine solche  
Entstellung des bedingten Vorsatzes — die in der Formel: „zumindest ist  
bedingter Vorsatz gegeben“ zum Ausdruck gelangt — tritt unsere Straf-  
rechtswissenschaft mit Entschiedenheit auf.

**Die Unterscheidung zwischen unbedingtem und bedingtem Vorsatz  
bedeutet keine graduelle Differenzierung der Vorsatzarten nach ihrer  
Schwere, sondern ist eine Frage der besonderen psychischen Aus-  
gestaltung des Vorsatzes, die im Einzelfall von unterschiedlichem Ein-  
fluß auf die Schwere des konkreten Verbrechens sein kann.**

### **3. Absicht und Motive**

Soweit die Strafnorm zur Charakterisierung der subjektiven  
Seite eines Verbrechens nur den Begriff „vorsätzlich“ verwendet oder  
sich einer ausdrücklichen Kennzeichnung der subjektiven Seite enthält,  
kann der konkrete Tatvorsatz jeweils auf die verschiedensten indivi-  
duellen Ziele gerichtet sein.